Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VII/48

Vorlagen-Nummer
0263/2012

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	23.01.2012

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 06.Dezember 2011 aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 19. Dezember 2011 (TOP 8.2.1)
Betr. Denkmalschutz Hochbunker Körnerstr. 107

Text der Anfrage:

Der Hochbunker Körnerstraße steht seit 1995 unter Denkmalschutz. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, mit der Bundesimmobilienagentur in Kauf- bzw. Mietverhandlungen für den Hochbunker einzutreten. Wie der Bunker künftig genutzt werden kann, wird maßgeblich auch von den Auflagen des Denkmalschutzes abhängen.
Da der Hochbunker im Bundeseigentum steht, ist die Bezirksregierung Köln für Fragen des Denkmalschutzes verantwortlich. Wir bitten die Stadtverwaltung unsere Fragen entsprechend weiter zu leiten.

Daher fragen wir an:

1. Was macht den Denkmalcharakter des Hochbunkers Körnerstraße nach heutigem Verständnis aus?

2. Welche Bestandteile des Hochbunkers Körnerstraße dürfen nicht verändert oder entfernt werden, damit der Denkmalcharakter erhalten bleibt?

3. Heute spielt die Erhaltung der Oberflächenstruktur von Sichtbeton zunehmende eine Rolle im Denkmalschutz. Findet dies Berücksichtigung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgende Antworten wurden seitens der Bezirksregierung Köln gegeben:

Zu 1.:

Der Bunker Körnerstraße 107-111 ist beispielhaft für eine spezielle architekturgeschichtliche Entwicklung – den Bunkerbau als Bauaufgabe des Dritten Reiches. Durch die fortschreitende Entwicklung in der militärischen Luftfahrt wurde die Notwendigkeit zivilen Luftschutz zu betreiben im 2. Weltkrieg zwingend. Der Bunker wurde 1942/43 nach den ersten großen Luftangriffen auf Köln errichtet. Er zeigt noch heute alle für Luftschutzbunker vorgeschriebenen Merkmale, die in den allgemeingültigen Bestimmungen für den Bau von Luftschutzbunkern festgelegt waren. Da der Bunker weitgehend unverändert erhalten ist, besitzt er großen Zeugniswert. Das Gutachten zur Unterschutzstellung ist der Mitteilung als Anlage beigefügt.

Zu 2.:
Veränderungen an dem Bunker bedürfen (wie bei jedem Baudenkmal) einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NW. Im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens wird abgewogen zwischen dem Anliegen des Nutzers und dem dafür erforderlichen Eingriff in das Denkmal. Hier kann die Sub-

stanz oder auch nur das Erscheinungsbild betroffen sein. Daher kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden. Ziel des Denkmalschutzes ist es die originale Substanz zu schützen. Im Falle des Bunkers können diese auch aussagekräftige Details wie technische oder sonstige Ausstattungen, Beschriftungen etc. sein.

Zu 3.:
Im Gegensatz zu anderen ist der Ehrenfelder Bunker nicht verkleidet. Dies ist in den früh erfolgten Luftangriffen (ab 1942) und in der deshalb gebotenen Eile begründet. Die Betonsichtigkeit hat daher einen geschichtlichen Aussagewert und ist deshalb zu erhalten

Anlage